# Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 93/16 "An der Riedstraße" 2. Bauabschnitt

Die

Stadt Chemnitz Markt 1 09106 Chemnitz.

- im Folgenden Stadt genannt -

vertreten durch die Oberbürgermeisterin

Frau Barbara Ludwig

und die

Grundstücksgesellschaft DANOVA 8 Bv & Co. KG Leibnitzstraße 56

.10629 Berlin

- im Folgenden Erschließungsträger genannt -

vertreten durch P&B Law Rechtsan

P&B Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Schönherrstraße 8 09113 Chemnitz

vertreten durch Frau RA Jana Neumann

schließen folgenden Vertrag:

# § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Erschließungsträger beabsichtigt nach BA 1 und BA 3, wesentliche Teile des südwestlichen Bebauungsplangebietes gemäß dem beiliegenden, einen Vertragsbestandteil bildenden Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 93/16 (Anlage 1) zu erschließen. Nicht hergestellt werden die in Anlage 2a dargestellten Planstraßen X und W. Auf Grund des noch nicht rechtskräftigen Teilumlegungsplanes sind Änderungen bei den zu erschließenden Parzellen möglich.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, auf der Grundlage von § 11 BauGB die Planung, Herstellung und Finanzierung der in § 2 Abs. (2) dieses Vertrages genannten Erschließungsanlagen (außer den gekennzeichneten Bereich der Planstraße S mit Anbindungen) gemäß den sich aus § 3 dieses Vertrages ergebenden Vorgaben zu übernehmen.
- (3) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Erschließung gemäß Abs. (2) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung zu planen und durchzuführen. Die Erschließungsanlagen sind spätestens bis zur Fertigstellung des ersten anzuschließenden Hochbaus benutzbar und spätestens 12 Monate danach endgültig fertig zu stellen. Lediglich die Herstellung der Verschleißschicht der Erschließungsstraßen ist mit Bezug auf die Abnahmevoraussetzung in § 4 Abs. (3) zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Der Erschließungsträger ist berechtigt, die Erschließungsanlagen herstellen zu lassen.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, die auf den städtischen Flächen hergestellten Erschließungsanlagen bei Vorliegen der in § 7 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen schulden-, kostenund lastenfrei in ihre Bau- und Unterhaltungslast und in ihre Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

(5) Die Herstellung des gekennzeichneten Bereichs der Planstraße S, einschließlich der Entwässerungsanlagen, Tiefbau für die Medienversorgung und Herstellung der 7 (6+1) Grundstücksanschlüsse erfolgt durch den Erschließungsträger auf Kosten der Stadt, unter den gleichen Bedingungen, die für die Herstellung der übrigen Erschließungsanlagen in diesem Erschließungsvertrag vereinbart sind sowie unter Maßgabe des § 9 dieses Vertrages. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die finanziellen Mittel im Haushalt der Stadt durch das zuständige Gremium bestätigt werden. Diese Entscheidung muss dem Erschließungsträger bis spätestens mitgeteilt werden.

#### § 2 Art und Umfang der Erschließung

- (1) Die Planung / Bauüberwachung wird über einen gesonderten Vertrag zwischen der Stadt und dem IB Kaiser geregelt.
- (2) Für die Art und den Umfang der Erschließung sind der Bebauungsplan nach § 1 Abs. 1 sowie die beigefügten Pläne für die Straßen- und Wegeflächen, einschließlich Regelprofile (Anlagen 2a, 2b1, 2b2 und 2b3) und die Entwässerung (Anlagen 3 und 3a) maßgebend.
- (3) Der Erschließungsträger hat herzustellen oder in seinem Auftrag und auf seine Kosten herstellen zu lassen:
  - a) die in der Anlage 2a dargestellten öffentlichen Straßen und Wege entsprechend den Regelquerschnitten in den Anlagen 2b1, 2b2 und 2b3, einschließlich Straßenentwässerung, Beleuchtung, Markierungen, Verkehrs- und Straßennamensschilder. Die Planstraßen X und W dienen der Erschließung von Fremdgrundstücken und werden nicht hergestellt.

In den Ausführungsunterlagen sind die Zufahrten zu den Parzellen 2-25, 2-26, 2-27 und 2-35 darzustellen.

Der Verkehrszeichenplan ist 4-fach beim Tiefbauamt einzureichen.

b) die in der Anlage 3 in Verbindung mit Anlage 3a dargestellten Entwässerungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen im Sinne von § 2 Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz) und Grundstücksanschlusskanäle 1 m in die Baugrundstücke.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Der Schmutzwasserkanal wird an den bereits vorhandenen Schmutzwasserkanal angebunden. Der Regenwasserkanal leitet in das bereits vorhandene Regenrückhaltebecken ein.

Eine Zufahrt zum Regenwasserdüker ist nicht erforderlich. Der vor dem Düker angeordnete Sandfang im RW-Kanal wird in Straßennähe in einer befestigten Fläche angeordnet, so dass ein 2achsiges Spülfahrzeug (15 t) den Sandfang ungehindert erreichen und spülen kann.

Zum Drosselbauwerk des Regenrückhaltebeckens ist eine Betriebszufahrt (Schotterrasen) für ein 2achsiges Fahrzeug (15 t) herzustellen. In der Ausführungsplanung sind die herzustellenden Befestigungen darzustellen.

Bei der Planung und dem Bau der in der Anlage 3 geplanten Entwässerungsanlagen im Bereich des künftig öffentlichen Grüns (östlich Parzelle 2-06) ist der Erhalt und Schutz des prägenden Einzelbaumes zwingend zu sichern. Zwischen Stammaußenkante und jeglichen Eingriffen für die Entwässerungsleitungen bzw. deren Zufahrt ist ein Mindestabstand von 5,0m zwingend einzuhalten. In diesem Abstand ist der Baum allseitig durch einen ortsfesten Bauzaun zu schützen.

Die in den Planstraßen X und W geplanten Entwässerungsanlagen werden nicht hergestellt.

# c) öffentliche Grünanlagen

Die Gestaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen öffentlichen Grünzüge (ostwestlich und nordsüdlich) gehört zu den Erschließungsleistungen, die durch den Erschließungsträger zu erbringen sind. Es wird vereinbart, dass die Stadt Chemnitz die Begrünungsleistungen im eigenen Auftrag ausführen lassen wird. Der Erschließungsträger wird hierzu einen finanziellen Anteil entsprechend dem zugeteilten Bauland leisten. Auf der Grundlage des zwischen der Stadt und dem Erschließungsträger abgestimmten, geplanten Gesamtaufwandes wird das Grünflächenamt eine realisierbare, mit den Fachämtern der Stadt abgestimmte Grünflächengestaltung planen und abschnittsweise realisieren. Die Herstellung des 1. Abschnittes (West-Ost-Grünzug einschließlich Spielplatz) ist in 2017 vorgesehen. Die komplette Umsetzung aller im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen wird dabei nicht erreicht werden. Der Erschließungsträger wird die Grundstückskäufer darüber informieren.

Der finanzielle Anteil wird ermittelt aus dem geplanten Gesamtaufwand für die Gestaltung der beiden Grünzüge bezogen auf das Verhältnis zwischen Nettobaulandfläche im Vertragsgebiet zu Nettobaulandfläche im Bebauungsplangebiet.

Für die Umsetzung der gesamten im Bebauungsplan (einschließlich der dazu erfolgten 1. Planänderung) vorgesehenen Grünflächen werden Baukosten in Höhe von ; (brutto) veranschlagt. Bezug nehmend auf das Verhältnis von Baulandfläche des Erschließungsträgers im Vertragsgebiet zu Baulandfläche im Bebauungsplangebiet sind durch den Erschließungsträger Leistungen in Höhe von

für den 2. BA abzugelten. Sollten sich im Umlegungsverfahren Änderungen der Grundstücksgrößen ergeben, wird dieser Betrag entsprechend angepasst.

Die Zahlung des Betrages in Höhe von

list spätestens zum

'fällig.

- d) Tiefbauleistungen für die Medienversorgung (Gas, TW, Strom, Telekom, Glasfaser) der städtischen und WCW Grundstücke
- e) Kennzeichen und Hinweisschilder für die öffentlichen Erschließungsanlagen
- (4) Der Erschließungsträger wird die Bauherren darauf hinweisen, dass entgegen der Darstellung im Bebauungsplan eine Ausweisung als "verkehrsberuhigter Bereich" verkehrsrechtlich nicht möglich ist.
- (5) Der Erschließungsträger sichert bis zum Nutzungsbeginn der Hochbauten die abwasserseitige Erschließung. Die vertragliche Regelung mit dem Ausführungsbetrieb, der voraussichtliche Fertigstellungstermin sowie der Fertigstellungsnachweis sind dem Stadtplanungsamt vorzulegen bzw. bekannt zu geben.
- (6) Durch den Erschließungsträger ist in den Kaufverträgen mit den Bauherren darauf hinzuweisen, dass die Anschlussbedingungen an die öffentlichen Abwasseranlagen zwischen den Bauherren und dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz zu regeln sind.
- (7) Für die öffentlichen Abwasseranlagen, die außerhalb der öffentlichen Erschließungsflächen errichtet werden, sind die Mitbenutzungsrechte an den in Anspruch genommenen Grundstücken durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der Stadt Chemnitz dinglich zu sichern.
- (8) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die Beleuchtungsanlagen nach den Vorgaben der eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG auf seine Kosten herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Die eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG bestimmt dabei Planung, Fertigstellung, Überprüfung, Annahme und Abnahme der Beleuchtungsanlagen sowie Haftung, Verkehrssi-

cherung, Gewährleistung und Sicherheitsleistung für die Erstellung der Beleuchtungsanlagen. Der Erschließungsträger wird hierzu eine separate Vereinbarung mit der eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG schließen und der Stadt vor Vertragsabschluss zur Freigabe vorlegen. Verletzt der Erschließungsträger diese Pflicht, ist die Stadt nach erfolglosem Ablauf einer von ihr schriftlich gesetzten, angemessenen Frist gegenüber dem Erschließungsträger berechtigt, die Herstellung der Beleuchtungsanlagen auf dessen Kosten ausführen zu lassen.

- (9) Der Erschließungsträger hat notwendige bau- und wasserbehördliche sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen.
- (10) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, gemäß §§ 14 ff BNatSchG anteilig, bezogen auf die zugeteilte Baulandfläche, Ausgleichsmaßnahmen gemäß Bebauungsplan zu finanzieren und diesbezüglich einen separaten Vertrag mit der Stadt (Stadtplanungsamt, Sachgebiet Landschafts- u. Freiraumplanung) zu schließen.
- (11) Die Herstellung der Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Elektrizität und Fernwärme, Postund Fernsehverkabelung bedarf gesonderter Vereinbarungen des Erschließungsträgers mit den Jeweiligen Versorgungsunternehmen und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Der Erschließungsträger übernimmt die Koordination im Rahmen der Gesamtabwicklung.
- (12) Der Erschließungsträger gewährleistet bis zum Nutzungsbeginn der Hochbauten die Trinkwasserbereitstellung und die Stromversorgung. Die vertraglichen Regelungen mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen, die voraussichtlichen Fertigstellungstermine sowie die Fertigstellungsnachweise, sind dem Stadtplanungsamt vorzulegen bzw. bekannt zu geben.
- (13) Der Erschließungsträger sichert zu, die Erschließungsanlagen unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse, den anerkannten Regeln der Technik, der DIN-Vorschriften und der Richtlinie Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und in Abstimmung mit der Feuerwehr und der eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG herzustellen (Löschwasserversorgung). Die entsprechenden Nachweise sind dem Stadtplanungsamt und dem Tiefbauamt vorzulegen.
- (14) Vegetationsflächen/Baumscheiben sind grundsätzlich frei von Ver- und Entsorgungsleitungen zu halten.
- (15) Durch Baustellenverkehr verursachte Verschmutzungen des öffentlichen Straßenraumes sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Ausnahmefall aufgetretene Verschmutzungen sind durch den Erschließungsträger umgehend zu beseitigen.
- (16) Vorhandener Baumbestand ist weitestgehend zu erhalten und bei der Bauausführung zu schützen. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz sind in Verbindung mit der DIN 18920 und der RAS-LP 4 im gesamten Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich (Kronenbereich zuzüglich 1,50 m allseitig) verbindlich einzuhalten.

Wenn die geplanten Entwässerungsleitungen) die Inanspruchnahme des Wurzelbereiches des geschützten Einzelbaumes gem. § 3 Abs. II der Baumschutzsatzung erfordert, ist ein Antrag auf Befreiung gem. § 5 der Baumschutzsatzung beim Grünflächenamt, Sachgebiet Baumschutz, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, zu stellen.

Der Antrag muss folgende Aussagen enthalten:

-Lageplan mit eingemessenem und betroffenem Baumbestand (Stammumfang, Kronendurchmesser)

-Angaben zur Bautechnologie

Sofern weiterer geschützter Baumbestand im Wurzelbereich (Kronenbereich zuzüglich 1,50m allseitig) durch die geplante Regenwasserleitung im Bereich des Riedbaches betroffen wird, ist auch dafür die Befreiung von der Baumschutzsatzung unter Beifügung der v.g. Unterlagen im Grünflächenamt zu beantragen. Für nicht zu erhaltenden Baumbestand verpflichtet sich der

Erschließungsträger zu Ersatzmaßnahme/ Ausgleichszahlungen auf der Grundlage des § 7 der Baumschutzsatzung.

(17) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

#### § 3 Ausschreibung, Ausführung und Fertigstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die vom Erschließungsträger beauftragten Planungsbüros haben sich vor Beginn der Bearbeitung der Ausführungsunterlagen mit dem jeweiligen Fachamt der Stadt (Stadtplanungsamt, Tiefbauamt, Grünflächenamt, Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz) abzustimmen und die Unterlagen nach Fertigstellung dem jeweiligem Fachamt zur Genehmigung vorzulegen. Die Fachämter werden die eingereichten Unterlagen innerhalb von 3 Wochen prüfen. Die von den Fachämtern abzuzeichnenden Pläne und Leistungsverzeichnisse sind maßgebend und für die Bauausführung bindend. Abweichungen von genehmigten Plänen und Leistungsverzeichnissen bedürfen der Zustimmung des Fachamtes.

  Die Genehmigung bzw. Zustimmung zur Ausführungsplanung Erschließung ist Grundlage und Voraussetzung für den Baubeginn.
- (2) Mit der Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen beauftragt der Erschließungsträger ein leistungsfähliges Ingenieurbüro, das die Gewähr für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Abwicklung der Baumaßnahmen bietet. Der Abschluss des Ingenieurvertrages zwischen Erschließungsträger und Ingenieurbüro erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt.
- (3) Die neuen Grundstücksgrenzen der öffentlichen Flächen werden mit dem (Teil-) Umlegungsplan des Umlegungsausschuss bindend festgelegt. Die Abmarkung der neuen Grenzpunkte erfolgt durch die Stadt. Das von der Stadt beauftragte Vermessungsbüro wird sich mit dem Planungsbüro des Erschließungsträgers zur zeitlichen Einordnung abstimmen.
- (4) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, Bauleistungen auf der Grundlage der VOB ausführen zu lassen und diese nur mit Zustimmung der Stadt zu vergeben. Hierzu wird der Erschließungsträger der Stadt die Bieterliste zur Bestätigung vorlegen.
- (5) Die Erschließungsanlagen sind in Qualität und Ausstattung so auszuführen, wie es den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst für die Herstellung solcher Anlagen entspricht. Die Liste der zu vereinbarenden ZTV, DIN, Merkblätter, ATV ist dem Tiefbauamt vorzulegen.
- (6) Der Baubeginn ist dem Stadtplanungsamt rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn, schriftlich mitzuteilen. Zu diesem Zeitpunkt hat der Erschließungsträger seinen verantwortlichen Bauleiter zu benennen und den geplanten zeitlichen Bauablauf vorzulegen.
- (7) Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Postkabel, Strom-, Gas-, Wasserleitung) einschließlich Hausanschlüsse so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertig gestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das Gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage.

- (8) Wirken sich Erschließungsleistungen in ihrer Gesamtheit wesentlich auf die vorhandenen Verkehrsverhältnisse aus, ist im Rahmen der Vorbereitung ein Verkehrskonzept mit der Verkehrsbehörde abzustimmen. Dies trifft insbesondere bei geplanten Vollsperrungen und/oder Verkehrsumleitungen sowie für erforderliche Massentransporte von Erdstoff und für erforderliche Ausnahmegenehmigungen bei vorhandenen Verkehrseinschränkungen zu.
- (9) Jegliche Inanspruchnahme (Belegungen; Aufgrabungen für stadttechnische Anbindungen; Arbeiten an Geh- und Fahrbahnen; Baustellenüberfahrten) von öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Beeinträchtigung (Schwenkbereiche, provisorische Leitungs- oder Kabelführung) des öffentlichen Verkehrsraumes ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch die mit der Bauausführung beauftragten Bauunternehmer über "Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO" bei der Verkehrsbehörde im Tiefbauamt unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes (2-fach) zu beantragen. Als Verkehrszeichenplan ist auch ein Regelplan nach RSA (Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) anzusehen, wenn dieser unverändert angewendet werden kann.
- (10) Bei baulichen Eingriffen in öffentliche Verkehrsflächen (z.B. stadttechnische Anbindungen, Straßenanpassungen....) ist die vorher eingeholte Stellungnahme der Stadtverwaltung Chemnitz zu den geplanten Arbeiten (einzureichen im Tiefbauamt mit 6-fachem Lageplan, Bearbeitungszeit ca. 4 Wochen) unbedingte Voraussetzung für die Antragstellung auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen.
- (11) Vor Beginn der Hochbaumaßnahmen sind die Entwässerungsanlagen und die vorgesehenen Straßen als Baustraßen herzustellen. Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche an den Baustraßen, sind vor Fertigstellung der Straßen fachgerecht durch den Erschließungsträger zu beseitigen.
- (12) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen.
- (13) Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers ausführen zu lassen und in bestehende Werkverträge einzutreten.

## § 4 Überprüfung und Abnahme

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Erschließungsanlagen während der Bauzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die von der Stadt dem Erschließungsträger benannten Vertreter der Stadt müssen die Möglichkeit haben, die Arbeiten an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Unterlagen laufend zu prüfen. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium auf seine Kosten untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (3) Die Abnahme der Verkehrserschließungsanlagen erfolgt nach Errichtung von 66 % der geplanten Hochbauten im Rohbau auf den vom Erschließungsträger zu vermarktenden Grundstücken. Sollte dieser Bautenstand vier Jahre nach dem Erschließungsbeginn nicht erreicht worden sein, kann die Stadt vom Erschließungsträger die sofortige Fertigstellung der Erschließungsstraße fordern, wenn sie die Bereitschaft zur Abnahme der Straße unabhängig

vom erreichten Bautenstand erklärt hat. Eine Abnahme vor Erreichen des 66 % Hochbautenstandes kann im beiderseitigen Einvernehmen vereinbart werden.

(4) Der Erschließungsträger zeigt dem zuständigen Fachamt und dem Stadtplanungsamt die vertragsgemäße Herstellung der Jeweiligen Anlagen (Entwässerungsanlagen, Verkehrserschließungsanlagen, Beleuchtungsanlagen) schriftlich an. Dabei hat er dem Fachamt folgende Unterlagen vorzulegen:

1. dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz für die öffentlichen Abwasseranlagen

- Bestandsunterlagen für die Entwässerungseinrichtungen (einschließlich aller Kanäle bzw. Schächte, anbindenden Einläufe etc.), die den Anforderungen der "Technischen Vorgaben für die Erstellung von Bestandsunterlagen" (Anlage 4) entsprechen

Wasserdruckprüfungsprotokolle zu Dichtigkeitsprüfungen der Entwässerungskanäle und

Schächte

Nachweis über die optische Inspektion der Entwässerungskanäle (einschließlich der Hausanschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze), welche der Leistungsbeschreibung der Anlage 5 entspricht

Verdichtungsnachweise im Rohrgraben (Nachweisstellen auf Kanalschächte eingemessen

mit Lageskizze)

Zertifikate der für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen verwendeten Materialien und die Dokumentationen der technischen Einbauten und Einrichtungen

Aufstellung der Kosten für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennt nach Anlagegütern für Schmutzwasser, Regenwasser, Mischwasser, Sonderbauwerke sowie technischen Ausrüstungen

Nachweise über die rechtlichen Sicherungen gemäß § 2 Abs. 6

wasserbehördliche Genehmigungen

2. dem Tiefbauamt für die Verkehrserschließungsanlagen
- die Bestandsaufzeichnungen über den Straßenbau im Lageplan M 1:500 und im DXF – Format auf CD unter Beachtung der Zeichenvorschrift DIN 2425 und der Layerbelegung und Symbole der Zeichenvorschrift des Tiefbauamtes der Stadt Chemnitz (ZV-C TBA, im Internet abrufbar)

Nachweise der durchgeführten Prüfungen nach den einschlägigen ZTV's, und Übergabe

der Prüfergebnisse

Schlussrechnung über Leistungsverzeichnisse mit Langtext

3. der eins energie in Sachsen GmbH für die Beleuchtungsanlagen

Bestandspläne der öffentlichen Beleuchtung mit vermassten Kabeltrassen im Maßstab 1:500 sowie die elektrotechnische Dokumentation nach DIN VDE

In den Planunterlagen sind die Leitungstrassen, Straßenabläufe, Leuchten, Bäume, Vegetationsflächen, Baum- und Mastschutzelemente, Verkehrszeichen, Kanalschächte, Kabelschächte, Schieberkappen, Bodenelemente, Höhen der Bordsteine, der Rinnen und Bordsteinhinterkanten im Maßstab 1:500 darzustellen. Die vorgelegten Unterlagen werden Eigentum der Stadt.

- (5) Das Fachamt setzt einen Sichtkontrolle- bzw. Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und der in Abs. (4) genannten vollständigen Unterlagen fest. Die Bauleistungen sind vom Fachamt und dem Erschließungsträger analog den Regeln der VOB/B § 12 gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Das Abnahmeprotokoll der Entwässerungsanlagen wird erst nach Auswertung der Kamerabefahrung erstellt.
- (6) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der im Abnahmeprotokoll festgelegten Frist, durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt nach Ablauf einer zu setzenden angemessenen Nachfrist berechtigt, die

Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann für jede weitere Abnahme ein aus dem nachgewiesenen Mehraufwand errechnetes Entgelt angefordert werden. Dies gilt auch, wenn der Erschließungsträger beim Abnahmetermin nicht erscheint.

# § 5 Haftung und Verkehrssicherung

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der öffentlichen Anlagen durch die Stadt für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder auf sonstige Weise verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Bezüglich der Arbeiten auf den Fremdgrundstücken wird vereinbart, dass keine Benutzung der Anlagen vor Abnahme / Übernahme durch die Stadt und deren ihr zurechenbare Personenkreise / Firmen erfolgen wird. Bei Verstößen entfällt die Schadensersatzpflicht mit Ausnahme Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Erschließungsträgers.
- (3) Jegliche verlorenen Aufwendungen materieller und finanzieller Art, die sich aus einem Baubeginn vor Erteilung der entsprechenden Genehmigungen ergeben können, gehen zu Lasten des Erschließungsträgers.
- (4) Der Erschließungsträger trifft für sich selbst und auch für in seinem Auftrag tätige Unternehmen Vorkehrungen zur Verhinderung von Verschmutzungen öffentlichen Verkehrsraumes. Die Stadt ist berechtigt, bei Verstößen gegen § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO zu Lasten des Erschließungsträgers die Beseitigung von Verschmutzungen vornehmen zu lassen, wenn der Erschließungsträger oder durch ihn beauftragte Unternehmen nach Aufforderung durch die Stadt nicht unverzüglich selbst handeln.
- (5) Die Stadt verpflichtet sich, ihre Grundstücke erst nach der Übernahme der öffentlichen Verkehrserschließungsanlagen zur Bebauung freizugeben.

#### § 6 Mängelansprüche

- (1) Der Erschließungsträger übernimmt entsprechend diesem Vertrag die Gewähr, dass die der Stadt übergebenen Erschließungsanlagen im Zeitpunkt der Endabnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den aligemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit aufheben oder mindern.
- (2) Die M\u00e4ngelanspr\u00fcche richten sich nach den Regeln der VOB, mit Ausnahme der M\u00e4ngelanspruchsfrist. Abweichend von der VOB wird die Frist auf f\u00fcnf Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme entsprechend der einzelnen komplett fertig gestellten Erschlie\u00dfungsanlagen.
- (3) Etwa 6 Monate vor Ablauf der M\u00e4ngelanspruchsfrist l\u00e4dt der Erschlie\u00dfungstr\u00e4ger die beteiligten Fach\u00e4mter zu einer Begehung ein. Hierzu legt er eine aktuelle Kamerabefahrung (bzw. zu jenem Zeitpunkt der a. R. d. T. Entsprechendes) der Entw\u00e4sserungskan\u00e4le vor. Die Freigabe der M\u00e4ngelanspr\u00fccheb\u00fcrgschaft erfolgt erst nach Vorlage des Protokolls zur Begehung.

# § 7 Übernahme der Erschließungsanlagen

- (1) Der Erschließungsträger hat die fertig gestellten Straßen, Wege und Beleuchtungsanlagen bis zur Übertragung an die Stadt sauber-, verkehrs- und betriebssicher zu halten und stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, die durch den Verkehr auf den noch nicht übernommenen Straßen entstehen, frei; es sei denn, diese sind von der Stadt (mit) zu vertreten.
- (2) Mit der öffentlichen Widmung der Erschließungssträße übernimmt die Stadt diese schulden-, kosten- und lastenfrei in ihre Baulast, wenn der Erschließungsträger eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind.
- (3) Die Übernahme der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach der mangelfreien Abnahme und Auswertung der gemäß § 4 Abs. (4) zu übergebenden Unterlagen innerhalb von drei Monaten. Dabei wird der Erschließungsträger über insbesondere noch fehlende Unterlagen / Informationen unverzüglich nach Feststellung seitens der Stadt unterrichtet.
- (4) Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
  - (5) Die Widmung und Namensgebung der Straßen und Wege erfolgt durch die Stadt; der Erschließungsträger stimmt hiermit den Widmungen zu. Die Widmung wird nach der VOB-Abnahme der Erschließungsstraßen, welche gleichzeitig Sichtkontrolle der Stadt ist, vorbereitet und zeitnah nach der rechtlichen Abnahme der Straßen durch die Stadt bekannt gemacht.

# § 8 Sicherheitsleistungen

- (1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet er Sicherheit in Höhe von
  - lurch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer anerkannten deutschen Bank / Kreditinstitut, Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist der Stadt nach der Unterzeichnung dieses Vertrages, spätestens mit Erschließungsbeginn zu übergeben. Sie wird durch die Stadt entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen freigegeben. Bis zur Vorlage der Mängelansprüchebürgschaften erfolgt die Freigabe höchstens bis zu 90 v. H. der Bürgschaftssumme.
- (2) Nach der Abnahme der Kanal- und Straßenbaumaßnahmen ist für die Dauer der Mängelansprüchefrist eine Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 5 % der Baukosten vorzulegen. Nach deren Eingang und Erfüllung der übrigen, wesentlichen, Insbesondere finanziellen, Vertragsverpflichtungen wird die Vertragserfüllungsbürgschaft freigegeben.
- (3) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist die Stadt berechtigt, noch offenstehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.

#### § 9 Kostenbeteiligung der Stadt

- (1) Die Herstellung des gekennzeichneten Bereichs der Planstraße S, einschließlich Entwässerungsanlagen, Tiefbau für die Medienversorgung und Herstellung der Grundstücksanschlüsse erfolgt durch den Erschließungsträger unter den gleichen Bedingungen, die für die Herstellung der übrigen Erschließungsanlagen in diesem Erschließungsvertrag vereinbart sind, auf Kosten der Stadt.
- (2) Durch das Ingenieurbüro Kaiser wurden in der Kostenberechnung vom Baukosten ermittelt:

folgende

- Herstellung der Erschließungsstraße, einschl. Beleuchtung

- Herstellung Entwässerungsanlagen

- Tiefbauleistungen für die Medienversorgung, Telekom, Glasfaser

- Versorgung Hausanschlüsse (Entw., Gas, Strom, TW, Telekom, Glasfaser)
- Die Stadt wird die für diese Leistungen tatsächlich entstehenden Kosten übernehmen.
- (3) Da durch die Erschließungsstraße S Grundstücke verschiedener Eigentümer erschlossen werden, behält sich die Stadt vor, im Sinne einer vorteilsgerechte Verteilung der Kosten, das Erschließungsbeitragsrecht gemäß §§ 127 ff BauGB anzuwenden. Die Basis dafür bildet die Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Chemnitz in der Fassung vom 19.12.2003.
- (4) Der Erschließungsträger hat die Stadt unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Leistungen höhere Kosten verursachen oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden. Die Stadt entscheidet dann über die weitere Verfahrensweise

# § 10 Rechnungslegung /Abschlagszahlungen

- (1) Der Erschließungsträger wird der Stadt die jeweiligen Leistungen nach § 9 Abs. (2) getrennt nach den Losen Straßenbau, Entwässerung, Tiefbaumedienerschließung in Rechnung stellen und dabei die vom Ingenieurbüro Kaiser geprüften Rechnungen des Ausführungsbetriebes vorlegen.
- (2) Auf Grund des Pauschalauftrages gibt es keine Abrechnung nach Aufmaß. Die Mengen im Leistungsverzeichnis sind Abrechnungsmengen.
- (3) Die Zahlung des geprüften Rechnungsbetrages erfolgt spätestens 4 Wochen nach der Rechnungslegung.
- (3) Die Schlussrechnungslegung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.

# § 11 Bestandteile des Vertrages

Bestandtelle dieses Vertrages sind:

- Auszug aus dem Bebauungsplan (Anlage 1)
- Lageplan Straßenbau vom 13.11.2015 (Anlage 2a)
- Regelprofile b= 5,50 m vom 13.11.2015 (Anlage 2b1)
- Regelprofile b= 4,75 m vom 13,11,2015 (Anlage 2b2)
- Regelprofile b= 4,00 m vom 13.11.2015 (Anlage 2b3)
- Lageplan Entwässerung vom 13.11.2015 (Anlage 3)
- Planausschnitt Entwässerungsanlagen im Grünzug vom 13.06.2016 (Anlage 3a)

- Technische Vorgaben für die Erstellung von Bestandsunterlagen (Anlage 4)
- Leistungsbeschreibung für die optische Inspektion von Kanälen (Anlage 5)
- Voraussetzungen für die Bestätigung der gesicherten Erschließung (Anlage 6)

# § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Erschließungsflächen. Er wird wirksam mit der Übergabe der in § 8 vereinbarten Vertragserfüllungsbürgschaft.
- (2) §1 Abs. (5), § 9 und § 10 stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt. Sollte bis 23.09.2016 keine Mittelzusage erfolgen, muss über die Gestaltung der Verkehrserschließung über das Bauende des Erschließungsträgers hinaus neu entschieden werden.
- (3) Die Stadt Chemnitz wird die Bestätigungen der Gemeinde über die gesicherte Erschließung und ausreichende Löschwasserversorgung für Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO für die einzelnen Bauherren erstellen, sobald die in Anlage 6 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die etwaige Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge hat. Sie verpflichten sich in diesem Fall, die nichtige Vertragsbestimmung durch eine ihrem Willen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechende und rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen.
- (5) Die vertraglichen Vereinbarungen gelten auch für einen Rechtsnachfolger des Erschließungsträgers z. B. im Falle der Veräußerung.
- (6) Die Geschäftsbesorgung für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz erfolgt durch die eins energie in Sachsen GmbH & Co.KG.
- (7) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (8) Der Vertrag ist zweifach gefertigt. Die Stadt und der Erschließungsträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (9) Gerichtstand aus diesem Vertrag ist das VG Chemnitz.

Chemnitz, den

13, JULI 2016

30,06.2016

Stadt Chemnitz

Barbara Ludwig

Oberbürgermeisterin

Erschließungsträger

B Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

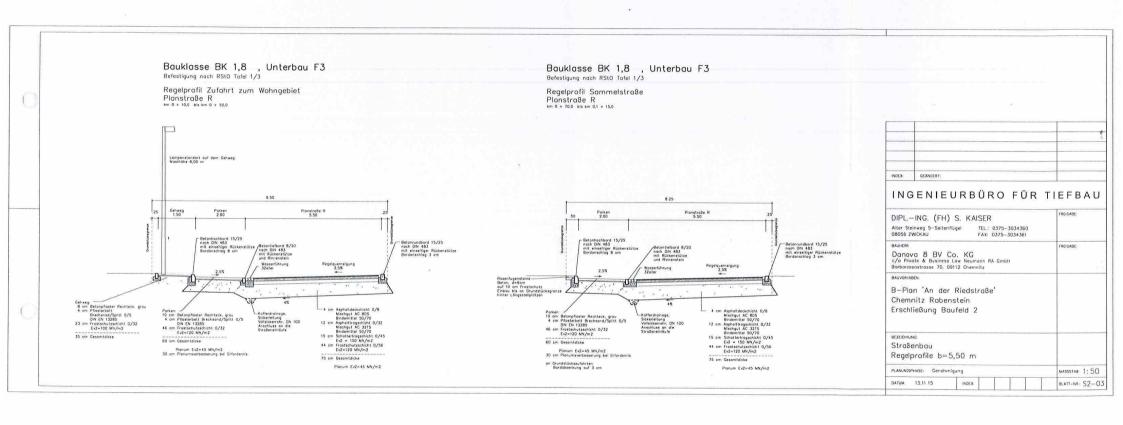
Schönherrstraße 8 Gebäude 3. Eiggang F

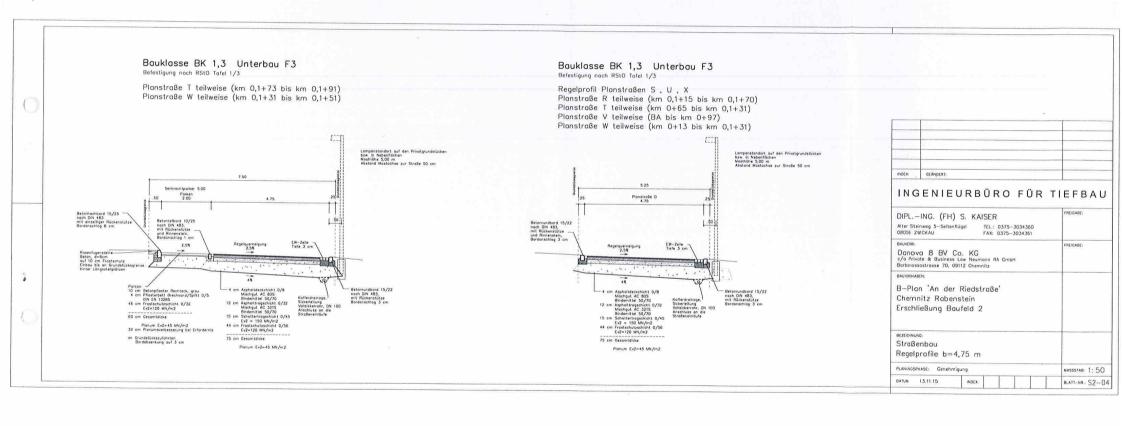
"09113" Chembitz Tel.: 0371/9093910

Fax: 0371/9093928







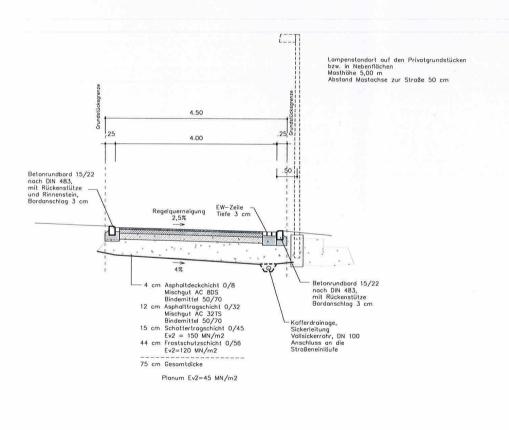


FREIGABE:

# Bauklasse BK 1,3 Unterbau F3

Befestigung nach RStO Tafel 1/3

Planstraße T teilweise (BA bis km 0+65) Planstraße V teilweise (km 0+97 bis BE)



INDEX:	GEÄNDERT:	li i

# INGENIEURBÜRO FÜR TIEFBAU

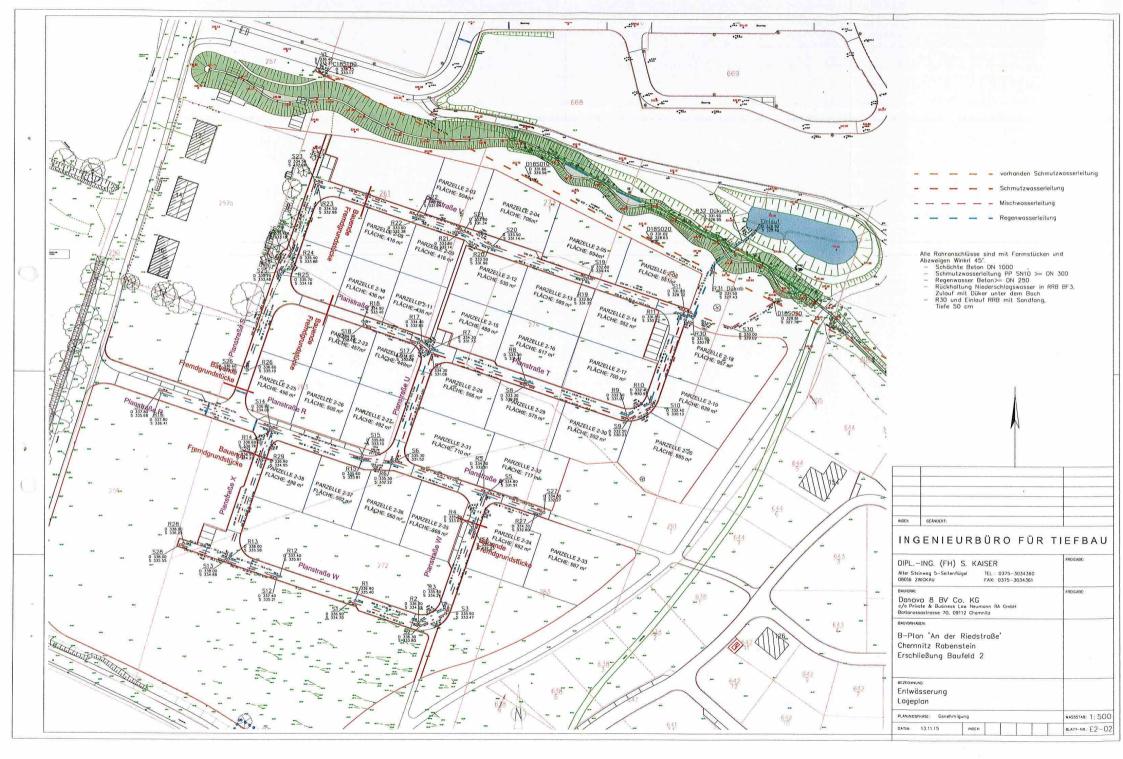
Alter Steinweg 5-Seitenflügel 08056 ZWICKAU	TEL.: 0375-3034360 FAX: 0375-3034361	
BAUHERR:  Danova 8 BV Co. c/o Private & Business Law Barbarossastrasse 70, 09112	Neumann RA GmbH	FREIGABE:

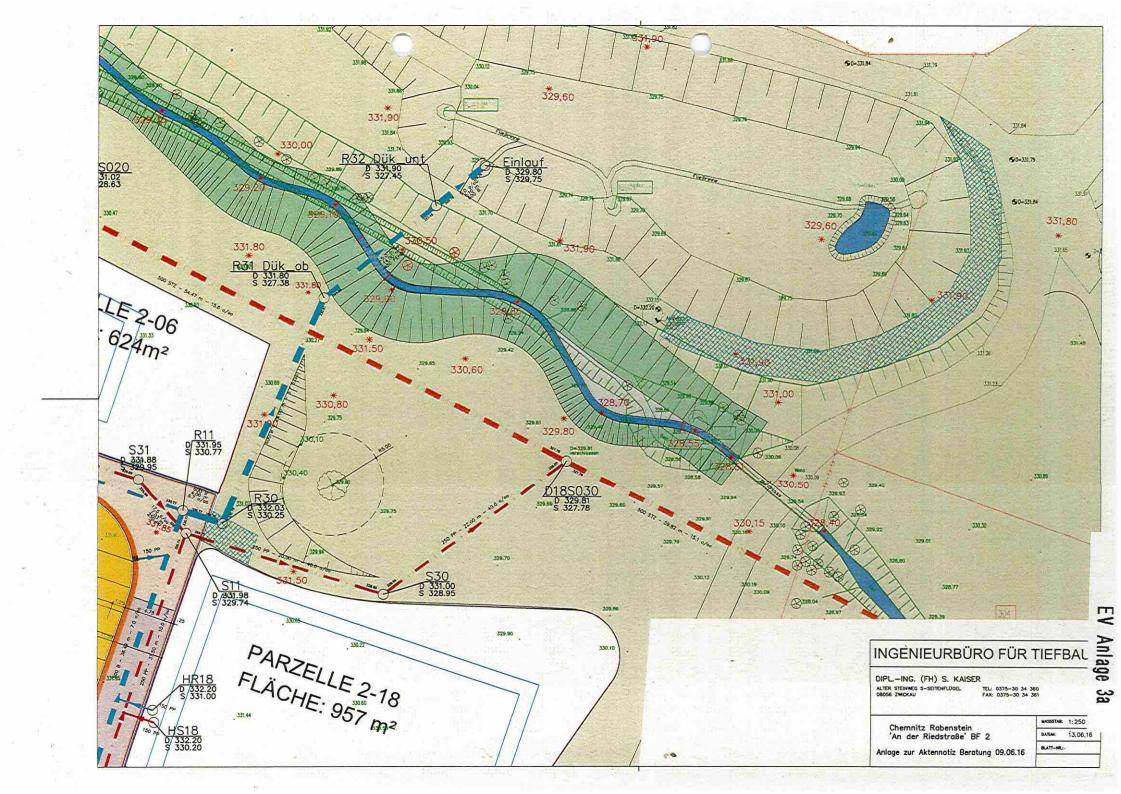
B-Plan 'An der Riedstraße' Chemnitz Rabenstein Erschließung Baufeld 2

DIPL.-ING. (FH) S. KAISER

BEZEICHNUNG:			
Straßenbau			
Regelprofile	b = 4,00	m	

PLANUNGSPHASE: Geneh	MASSSTAB: 1:50	
DATUM: 13.11.15	INDEX:	BLATT-NR.: \$2-05





# Technische Vorgaben für die Erstellung von Bestandsunterlagen :

- Lageplan Maßstab 1:500
- Längsschnitt Maßstab 1:500/100 oder 1:500 (nicht überhöht)
- Ausfertigung auf Papier 4-fach
- 1 Ausfertigung auf Diskette
- Grafik in DGN-Format V7 und dxf-Format
- Ebenenbelegung It. Anhang
- Zeichenvorschrift nach DIN 2425, weitere Symbole sind zu erläutern
- Der Bestandsplan muss mindestens einen Punkt mit Hoch- und Rechtswert enthalten. Wenn der Plan nicht eingenordet ist, sind mindestens 2 Punkte mit Koordinaten darzustellen.
- Höhenbezugssystem HN
- Lagebezug RD83 (Grundlage amtl. Festpunkte AP, TP)
- Auflistung Soll-/ist-Höhenvergleich an Schächten und Bauwerken.
- Von allen vermessenen Punkten ist ein Verzeichnis auf Diskette 3,5" in ASCII-Format der Stadtwerke Chemnitz AG in Gauß-Krüger-Koordinaten RD83 zu liefern.

#### Es sind zu kennzeichnen:

- Nennweite, Werkstoff mit Angabe zu Verbindungssystem sowie Wechsel derselben, Gefälle, Fließrichtung, Seitenzuläufe mit Anschlussleitung, Besonderheiten, wie z.B. Betonauflager und Betonumhüllungen unter Angabe der eingebauten Dicken.
- Haltungslängen bezogen auf die Schachtmitten, bei Sonderbauwerken ist anzugeben, ob sich die angegebene Haltungslänge auf die Schachtaußen- oder Schachtinnenwand bezieht.
- Lage und Sohlhöhe der Hausanschlüsse am Sammelkanal und auf der Grundstücksgrenze.

Die Fertigstellung der Bestandsunterlagen muss im Leistungsverzeichnis / Bauvertrag so vereinbart werden, dass die Unterlagen zur Abnahme fertiggestellt sind und zusammen mit weiteren Qualitätsnachweisen übergeben werden können.

Zusammen mit den Bestandsunterlagen sollen die Daten der verwendeten amtlichen Punkte übergeben werden.

#### Ebenenbelegung GIS - ESC

Ebene	Bezeichnung/Element				
1	MW Schächte, Bauwerke und dazugehörige Höhenangeben				
2	MW Leitungen und dazugehörige Beschriftung				
3	SW Schächte, Bauwerke und dazugehörige Höhenangaben				
4	SW Leitungen und dazugehörige Beschriftung				
5	RW Schächte, Bauwerke und dazugehörige Höhenangaben				
6	RW Leitungen und dazugehörige Beschriftung				
7	Straßeneinlauf				
8	Schutzrohr				
9	3				
10					
30	Gebäudekanten und -schraffur				
31	Flurstücksgrenzen und dazugehöriger Text				
32	Grenzpunkte				
33	Vermessungspunkte				
34	Geländepunkte				
35	Böschungskanlen und -schraffur				
36	Begrenzungslinlen Verkehr (Bordsteinkanten, Straßenkanten, u.ä.)				
37	Sonstige Begrenzungsfreien				
38	Mauer, Zaun, u.ä.				
39	Baum				
40	sonstige lopogr. Besonderheiten				
41	Straßennamen				
42	Haus-Nr.				
43					
56					
57	AMERICAN (2.54-00)				
58					
59	Zeichnungsrahmen				
60	Nordpfeil				
61	GK-Koordinaten .				
62	Gitternetzpunkte				
63	Schriftfeld				

Leistungsbeschreibung (Neuabnahme)

für die optische Inspektion von Entwässerungskanälen der Stadt Chemnitz einschließlich vorheriger Kanalreinigung

1. Art und Umfang der Leistungen

Für Teilstrecken des öffentlichen Kanalnetzes der Stadt Chemnitz ist eine Kanalreinigung und Kanalzustandserfassung mittels TV-Technik durchzuführen.

Über die eventuell im Rahmen der Kanal-TV-Inspektion zu untersuchenden Bachverrohrungen, Kanäle < DN 1300 oder entsprechende Sonderprofile, erfolgt eine detaillierte Abstimmung im Vorfeld der Auftragsbearbeitung.

Während der Kanal-Inspektion ist die Verfügbarkeit eines Reinigungsfahrzeuges abzusichern.

2. Durchführung der Arbeiten

Für den für die TV-Untersuchung eingesetzten Operateur ist ein mindestens aller 2 Jahre

durchzuführender ATV- Lehrgang nachzuweisen.

Können Untersuchungen wegen Hindernissen im Kanal (z.B. zu hohe Ablagerungen, in den Kanal ragende Anschlüsse) nicht durchgeführt werden, sind diese Hindernisse durch Schadensfotos zu dokumentieren.

Die weitere Untersuchung muss in diesen Fällen von der Gegenseite erfolgen.

# 3. Besondere Hinweise zum Leistungsgegenstand

3. 1 Vorbereitende Arbeiten

Die Kanäle sind während der Inspektion möglichst abwasserfrei zu halten.

Bei einem erhöhten Wasserstand ist haltungsweise eine Absperrung oder Absaugen möglich. Ab einem Wasserstand von 35 % des Durchmessers sind geeignete Maßnahmen vorzusehen.

3. 2 Kanalreinigung

Die Inspektionsobjekte sind so zu reinigen, dass der IST- Zustand einwandfrei erfasst und beurteilt werden kann.

Die Reinigung durch HD- Spülverfahren ist in der Regel bis zu einem Wasserdruck von 80 - 150 bar und einem Wasservolumenstrom von 315 I/min durchzuführen.

Die Reinigung darf in keinem Fall eine Schädigung des Rohres zur Folge haben.

Die Kanalreinigung ist so durchzuführen, dass es zu keinem Rückstau in die zu untersuchende Haltung und damit zur Beeinträchtigung der TV- Untersuchung kommen kann.

3, 3 Räumgut

Liegt der Verschmutzungsgrad über dem durchschnittlichen Wert, ist dieser mittels Foto zu dokumentieren.

Das Spülgut ist auf eine geeignete Deponie zu transportieren. Vorher ist das Räumgut in Containern zwischenzulagern und stichfest zu entwässern.

# 4. Forderungen an die optische Inspektion

4. 1 Allgemeines

Die optische Inspektion erfolgt bis einschl. DN 1200 oder entsprechenden Ei- und Sonderprofilen

indirekt mit Hilfe einer Kanalfernsehanlage.

Zur Ausrüstung der Kanalfernsehanlage gehören Farbkameras, Beleuchtungen in Anpassung an die zu untersuchenden Nennweiten der Kanäle, Transport und Führungseinrichtung sowie Messeinrichtungen für die Länge (Stationierung), Neigung und Distanzen. Die Genauigkeit der Längenmesseinrichtung darf +/- 10 cm nicht überschreiten.

Zusätzlich zur axialen Freisicht muss die Möglichkeit zur radialen Betrachtung gegeben sein. Es ist

eine Kamera mit stufenlos veränderbarer Blickrichtung einzusetzen.

Während eines Radialschwenkens hat der Geräteführer für die seitenrichtige und aufrechte Lage des Fernsehbildes Sorge zu tragen. Eine gleichmäßige Ausleuchtung ohne Reflexionen am Aufnahmeobjekt ist sicherzustellen. Die Inspektion muss so durchgeführt werden, dass auch Sohlschäden erfasst werden können.

Der Arbeitsfortschritt muss an den Objektzustand angepasst werden, wobel die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit des Kamerawagens bei der Fernsehuntersuchung 1,5 m/min. nicht

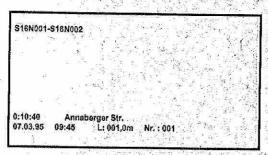
überschreiten darf. Eine ruhlge Kameralage in Rohrachse während der Inspektion ist zu gewährleisten.

4. 2 Dateneinblendung

Mit der Dateneinblendung müssen mindestens Untersuchungsdatum, Uhrzeit, Straßenname, Startschacht, Zielschacht, Distanz und Zählerstand des Videorecorders in das Monitorbild eingeblendet werden. Zusätzlich sind die bei der Kanaluntersuchung ermittelten und in den Untersuchungsberichten festgehaltenen Ergebnisse einzublenden.

Die Einblendung des Firmennamens ist nicht erforderlich.

Beispiel:



4, 3 Datenformate

Die Datenerfassung erfolgt streng nach den in der ATV M143 Tell 2 Anlage 2 (Kanalzustandsreferenzkatalog) vorgegebenen Inspektionstexten.

Folgende Leistungsmerkmale müssen erfüllt sein:

- Feld-, Satz- und Fallplausibilität bei der Erfassung

 Geschlossener Datenkreislauf mit Übergabe aller Daten im Erfassungs- und ADONIS-Format auf DVD.

4. 4 Erfassung der Untersuchungsdaten

Bei der Inspektion sind alle Schäden gemäß ATV M143 einschließlich der geforderten Notationen aufzunehmen, zu dokumentieren und mit einem Schadensbild zu hinterlegen (max. 4 Schadensbilder pro Haltung). Einbauten wie Stutzen, Abzweige usw. sind in jedem Fall aufzunehmen. Das Gleiche gilt mindestens für jede 3. Verbindungsstelle. Die bei der Untersuchung festgestellten Werkstoffe und Schäden der Schächte sind festzustellen und ggf. mit Kommentarzeilen zu versehen. Zur Identifizierung der Untersuchungsdaten dient die Haltungs- und Schachtnummer.

4. 5 Erfassung der Neigungsdaten

Die bei der Befahrung des Kanals durch einen in die Kamera eingebauten Neigungssensor gewonnenen Daten sollten in Form von Höhen- und Neigungsprofil darstellbar sein.

5. Ergebnisse

Die im Rahmen der Inspektion gewonnenen Daten sind auf DVD zu speichern. Bestandteil der dem AG zu übergebenden Unterlagen sind :

#### 5. 1 Ein Satz Untersuchungsprotokolle mit

- Haltungsgrafik (pro Haltung)

- Bildblatt (pro Haltung)

- Neigungs- und Höhenprofil (pro Haltung)

Der Haltungsbericht ist nicht erforderlich.

Die Computerausdrucke (Untersuchungsprotokolle) sind zusammengefasst und geordnet nach Straßen und Inspektionsdatenträger- Nr. einfach an den AG zu übergeben.

Alle Untersuchungsprotokolle müssen in einer Untersuchungsmappe eingeordnet sein. Auf jeden Fall gehört zu jeder Untersuchungsmappe ein Inhaltsverzeichnis (Aufmaß).

5. 2 Inspektionsaufzeichnung

Der gesamte Untersuchungsverlauf ist auf DVD zu dokumentieren.

Die Aufzeichnung erfolgt auf DVD-R 4x 4,7GB im MPEG2- Format (175 min.):

# Voraussetzungen für die Bestätigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung

Um die Bestätigung der gesicherten Erschließung für die Bauherren im Vertragsgebiet erstellen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1. Vorliegen rechtskräftiger qualifizierter Bebauungsplan
- 2. Vorliegen rechtskräftiger Erschließungsvertrag
- 3. Vorliegen Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß § 8 des Erschließungsvertrages
- 4. Vorliegen rechtswirksame Vereinbarung mit der inetz GmbH zur Versorgung mit Trinkwasser und Strom
- 5. Genehmigung der Ausführungsunterlagen der öffentlichen Erschließungsanlagen
- 6. Bekanntgabe des Ausführungsbetriebes und Bauleiters
- 7. Bekanntgabe des verbindlichen Bauablaufplanes
- 8. Nachweis der rechtlichen Sicherung der Zufahrt zu den Baugrundstücken für die Bauherren und die untere Bauaufsichtsbehörde
- 9. Bestätigung der Löschwasserversorgung durch die eins energie in Sachsen GmbH



# Vertrag zur Erschließung mit Strom, Erdgas, Trinkwasser

## des Wohngebietes

#### "An der Riedstraße" - Baufeld 2

zwischen

inetz GmbH

Augustusburger Str. 1

09111 Chemnitz

- vertreten durch die Geschäftsführer Holger Frey, Jörg Scheibe
- eingetragen: Amtsgericht Chemnitz, HRB 23228
  - nachfolgend "Netzgesellschaft" genannt -

und

### Grundstücksgesellschaft DANOVA 8 BV Co.KG Leibnitzstraße 56 10629 Berlin

- vertr. d. d. P&B Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH diese vertr. durch die Geschäftsführerin Dipl.-Ing. Jana Neumann, Schönherrstraße 8, 09113 Chemnitz
  - nachfolgend "Erschließungsträger" genannt -
  - einzeln oder zusammen auch "Vertragspartner" genannt -

#### 1 Präambel

1.1 Der Erschließungsträger beabsichtigt nunmehr nach Baufeld 1 und Baufeld 3 , auf dem gekennzeichneten Baugebiet "An der Riedstraße" Baufeld 2

(lt. Lageplan (Anlage 1), vom 11.01.2016; erstellt von Ingenieurbüro für Tiefbau Dipl.-Ing. Kaiser) voraussichtlich 33 Einfamilienhäuser zu errichten bzw. die dafür vorgesehenen Grundstücke zu erschließen

Die Medienversorgung Trinkwasser, Erdgas und Strom erfolgt vom vorhandenen Netz in der Riedstraße. Die neuen Leitungsabschnitte zur Netzerweiterung werden im Bereich der geplanten Erschließungsstraße verlegt.

Angrenzend an die Erschließungsfläche befinden sich mehrere unbebaute Grundstücke unterschiedlicher Eigentümer.

Die in diesem Vertrag vereinbarte Medienerschließung bezieht sich auf das Baufeld des Erschließungsträgers bis zu den im Lageplan gekennzeichneten "Bauende Fremdgrundstücke".



Die Zuleitungen der Medien aus der Riedstraße sind so dimensioniert, dass eine Versorgung der Fremdgrundstücke, die nicht direkt an der Riedstraße und der Unritzstraße angrenzen durch Erweiterung der jetzt zu verlegenden Medienleitungen versorgt werden können. Ausgegangen wurde dabei von einer zu erwartenden Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Dieser Vertrag regelt die Erschließung von voraussichtlich 33 Einfamilienhäusern des Erschließungsträgers.

Für die Erschließung weiterer Flächen sind gesonderte Verträge mit der Netzgesellschaft zu schließen.

- 1.2 Das Erschließungsgebiet liegt im Netzgebiet der Netzgesellschaft; diese ist zuständiger Netzbetreiber im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer des Leitungsnetzes für Strom und Gas ist die eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins), die dieses an die Netzgesellschaft verpachtet hat. Darüber hinaus ist eins das Wasserversorgungsunternehmen im Sinne der AVBWasserV und bedient sich für den Netzbetrieb der inetz GmbH.
- 1.3 Zur Sicherung der medientechnischen Erschließung des Baugebietes mit Strom, Erdgas und Trinkwasser wird folgender Vertrag abgeschlossen:

#### 2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Erschließungsträger vereinbart mit der Netzgesellschaft die medientechnische Erschließung des Baugebietes.

Es werden je EFH folgende Nennleistungen bereitgestellt:

Strom:

21.0 kW

Trinkwasser:

1,2 l/s Spitzendurchfluss

Gas:

15,0 kW

Es sind die entsprechend Anlage 1 erforderlichen Versorgungsanlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu erstellen.

2.2 Die Netzgesellschaft ist berechtigt, mit der Leistungserbringung Dritte zu beauftragen.

#### 3 Vertragsbestandteile

- 3.1 Soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, gelten ohne ausdrückliche Erwähnung
  - a) die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
    - die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV)
    - die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV)
    - die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV
    - die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV
    - die Ergänzenden Bedingungen zur NAV
  - b) die allgemein anerkannten Regeln der Technik
  - c) die abzustimmende Ausführungsplanung einschließlich koordiniertem Leitungsplan
- 3.2 Alle sich ergebenden, abgestimmten Änderungen der Planung werden Gegenstand des Vertrages.

#### 4 Liefer- und Leistungsumfang

- 4.1 Die Leistungen bezüglich des Trinkwassernetzes einschließlich Trinkwasserhausanschluss erfolgen durch die Netzgesellschaft im Namen und für Rechnung von eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, Augustusburger Str. 1, 09111 Chemnitz, St.-Nr.:215/153/38001.
- 4.2 Der Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus der Anlage 2 dieses Vertrages. Der Erschließungsträger beauftragt die erforderlichen Tiefbauarbeiten zur Verlegung der Versorgungsleitungen und der Anschlussstutzen.
- 4.3 Die Netzgesellschaft erstellt die Vorplanung für die Medien (Festlegung Kabel- und Leitungsquerschnitt, Knotenpunktskizzen, sonstige Anlagenteile) anhand des vom Erschließungsträger erstellten Straßen- und Wegeplanes. Der Erschließungsträger lässt diese Angaben in die Ausführungsplanung einfließen und erstellt einen koordinierten Leitungsplan und Regelschnitte der Straße. Erforderlichenfalls werden von der Netzgesellschaft Spartenpläne für die Ausführungsplanung an den Erschließungsträger übergeben.
- 4.4 Die durch den Erschließungsträger zu erstellenden Unterlagen (Tiefbauteil Ausführungsplanung, Tiefbauteil Ausschreibung, koordinierter Leitungsplan) sind spätestens 4 Wochen vor der Ausschreibung der Netzgesellschaft zur Bestätigung vorzulegen. Die von der Netzgesellschaft schriftlich bestätigten Unterlagen sind maßgebend und für die Bauausführung bindend. Abweichungen von den bestätigten Plänen bedürfen der Zustimmung durch die Netzgesellschaft.
- 4.5 Die Netzgesellschaft beginnt mit den Planungen zum Vorhaben nach Unterschrift dieses Vertrages. Der für die Planungsarbeiten erforderliche Zeitraum beträgt im Regelfall 6 Wochen zzgl. der Genehmigungsphase je nach Rechtsträger der einzureichenden Genehmigung. Der Baubeginn ist der Netzgesellschaft rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Erschließungsträger und die Netzgesellschaft benennen die jeweiligen für die Bauüberwachung verantwortlichen Ansprechpartner. Der Erschließungsträger erstellt einen Grobablaufplan (Erschließungsbeginn, -ende und markante Meilensteine) und stimmt diesen mit der Netzgesellschaft ab.
- 4.6 Die erforderlichen Material- und Montageleistungen für die Medienerschließung Elektroenergie, Erdgas und Trinkwasser werden grundsätzlich durch die Netzgesellschaft beauftragt.

Für den Tiefbauteil gilt folgendes:

Der Erschließungsträger beauftragt die erforderlichen Tiefbauarbeiten zur Verlegung der Versorgungsleitungen und der Anschlussstutzen gemäß Anlage 1 und 2 dieses Vertrages. Die unter Ziffer 3.1 genannten Regelungen sind dabei zu berücksichtigen.

- 4.7 Die Lage der Netzanschlussstutzen für die einzelnen Medien muss vor der Verlegung feststehen. Die Trassierung der Leitungen, Anzahl und Lage der Stutzen bzw. Leerrohre sind im koordinierten Lageplan vom Erschließungsträger einzuzeichnen. Kommt es aus Gründen, die die Netzgesellschaft nicht zu vertreten hat, zu nicht genutzten Stutzen, so trägt der Erschließungsträger die der Netzgesellschaft entstehenden Kosten für die Abtrennung des entsprechenden Stutzens. Soweit der Erschließungsträger diese Kostentragungspflicht ausdrücklich an den neuen Grundstückseigentümer notariell überträgt, wird der Erschließungsträger von der Zahlungspflicht gegenüber der Netzgesellschaft freigestellt. Im Kauf-/ Notarvertrag ist konkret und ausdrücklich auf die Kostentragungspflicht des Eigentümers für nicht in Betrieb genommene Anschlüsse zu verweisen.
- 4.8 Die Fertigstellung der Netzanschlüsse für Strom, Erdgas und Trinkwasser werden durch den späteren Anschlussnehmer bei der Netzgesellschaft beantragt. Die Kosten für die Netzanschlüsse werden ab den Anschlussstutzen/-muffen den Antragstellern in Rechnung gestellt. Jeder Anschlussnehmer erhält dazu von der Netzgesellschaft ein gesondertes Angebot über die Anschlusskosten ab Stutzen bis Übergabestelle und die Baukostenzuschüsse, soweit sie nicht bereits beglichen wurden, nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisblatt der Netzgesellschaft.
- 4.9 Im Rahmen seiner Auftraggeberschaft übernimmt der Erschließungsträger die örtliche Baukoordinierung für das Gesamtvorhaben für alle Gewerke und beteiligten Firmen.



- 4.10 Die durch das Bauvorhaben eventuell bedingten Umverlegungen und Wiederherstellungen von anderen Versorgungsleitungen, z. B. für Telekom, Antenne und Abwasser, bedürfen, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erfasst, gesonderter Vereinbarungen des Erschließungsträgers mit dem jeweiligen Eigentümer und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- 4.11 Der Erschließungsträger hat die von der Netzgesellschaft fertiggestellten Verteilungsanlagen bis zum Abschluss aller Erschließungsarbeiten, d.h. bis zum Deckenschluss der Straßen, auf eigene Kosten in funktionsfähigen und betriebssicherem Zustand zu halten und stellt die Netzgesellschaft von allen Schadensansprüchen, die Dritte gegen die Netzgesellschaft erheben, frei. Die Netzgesellschaft hat nur Umstände zu vertreten, die in ihrer eigenen Sphäre liegen.
- 4.12 An öffentlich gewidmeten oder öffentlich zu widmenden Straßen, Wegen und Plätzen sind durch den Erschließungsträger Straßenbeleuchtungsanlagen zu errichten. Die Abstimmung zu technischen Details erfolgt mit der Netzgesellschaft. Die Planungsunterlagen und ausgewählten Betriebsmittel sind vor Ausschreibung / Beauftragung bei der Netzgesellschaft vorzulegen.
- 4.13 Es ist beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Ausführung der hier vereinbarten Erschließungsleistung die Medienerschließung benachbarter Grundstücke durchzuführen. Es handelt sich hierbei um die Parzellen Stadt 1 bis Stadt 7 und eine Parzelle WCW, dargestellt auf beiliegendem Lageplan (Anlage 1).

  Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines entsprechenden Erschließungsvertrages zwischen dem Erschließungsträger der Flächen Stadt 1 bis 7 / WCW und der Netzgesellschaft.

  Der Erschließungsträger aus dem hiervorliegenden Vertrag, DANOVA 8 Bv& Co.KG, wird auch die Tiefbauleistungen für die Flächen Stadt 1 bis 7 / WCW erbringen. Diese Leistung ist jedoch nicht Gegenstand des hier vorliegenden Vertrages.
- 4.14 Sollte die unter 4.13 genannte Absicht nicht umgesetzt werden können, gelten als Leistungsgrenze für die Erschließung die im Lageplan (Anlage 1) dargestellten "Bauenden Fremdgrundstücke". Die Parzelle Stadt7 wird, wie im Lageplan (Anlage 1) ausgewiesen, erschlossen. Es gilt die sonst vereinbarte Leistungsteilung.

#### 5 Abnahme

- 5.1 Nach Fertigstellung der Versorgungsanlagen erfolgt eine Zwischenabnahme am offenen Graben. Mit der Zwischenabnahme erfolgt der Gefahrenübergang nach Ziffer 4.11 für die Verteilungsanlagen auf den Erschließungsträger.
- 5.2 Die Bauleistungen sind von der Netzgesellschaft und dem Erschließungsträger nach Abschluss aller Erschließungsarbeiten (Deckenschluss) im Beisein des Ausführenden gemeinsam förmlich abzunehmen. Teilabnahmen sind bei teilabnahmefähigen Leistungen und Leistungsteilen im beiderseitigen Einvernehmen möglich.
- 5.3 Das Abnahmeergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragspartnern bzw. deren Beauftragten zu unterzeichnen.
- 5.4 Werden bei den Abnahmen Mängel festgestellt, so sind diese durch den Auftraggeber der entsprechenden Leistung beseitigen zu lassen. Die festgestellten Mängel sind im Abnahmeprotokoll zu vermerken. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach Mängelbeseitigung.

#### 6 Kosten

#### 6.1 Netzanschlusskosten

Der Erschließungsträger trägt die Anschlusskosten für die Netzanschlussstutzen pro Stück zu 100 %. Die aus der Umsetzung dieses Vertrages entstehenden Kosten werden als Festpreis vereinbart.



Der Erschließungsträger erbringt die erforderlichen Tiefbauarbeiten in Eigenleistung.

Es gelten folgende Anschlusskosten:

Trinkwasser / Gas / Strom (ohne Tiefbau)

Festpreis je Netzanschlussstutzen pro Parzelle (5m):

Anzahl der Parzellen:

voraussichtlich 33 Stück

Kosten Anschlussstutzen gesamt zzgl. ges.. Mehrwertsteuer: vorauss.

Kosten Anschlussstutzen einschl. gesetzl. Mehrwertsteuer:

vorauss,

Kommt Pkt. 4.14 zum Tragen, geht die Netzgesellschaft für die Erstellung der Anschlussstutzen Trinkwasser und Erdgas für die Parzelle "Stadt 7" in finanzielle Vorleistung. Über die Verlegung von Leerrohr zur Vorbereitung des Elt-anschlusses ist noch zu entscheiden. Im Fall der Verlegung geht die Netzgesellschaft hier ebenfalls in finanzielle Vorleistung.

Der Erschließungsträger erhält für die erbrachte Tiefbauleistung 353,30 € brutto gutgeschrieben.

Der künftige Anschlussnehmer trägt die Anschlusskosten vom vorgelagerten Netzanschlussstutzen bis zur Übergabestelle im Hausanschlussraum.

Ändert sich die Anzahl der Anschlussstutzen ändern sich die Kosten entsprechend.

#### 6.2 <u>Baukostenzuschuss (BKZ)</u>

Die Festsetzung der BKZ erfolgt auf Basis der Preisblätter zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) der Netzgesellschaft sowie den Ergänzenden Bestimmungen zur Wasserversorgung (AVB Wasser V) der eins.

Der Erschließungsträger übernimmt anteilig die Kosten für das vorgelagerte Netz in Form des BKZ gemäß Preisblatt in Höhe von

Strom:

"W netto [bis 30 kW keine Kosten It. NAV §11 (3)]

Gas:

**≰**W netto

Trinkwasser:

√m Straßenfrontlänge netto (DN Versorgungsleitung <=DN100)

Trinkwasser:

€m Straßenfrontlänge netto (DN Versorgungsleitung > DN100)

Es ergeben sich folgende BKZ:

Strom:

₹W netto

Angenommene Nennleistung 21 kW je EFH

Es wird bis 30 kW lt. NAV §11 (3) kein BKZ Strom berechnet.

Trinkwasser:

Der BKZ beträgt

etto) Straßenfrontlänge bei zu verlegenden Versorgungsleitungen

Nennweite OD125 / OD90.

Die Mindeststraßenfrontlänge beträgt 10 m.



Es wird momentan davon ausgegangen, dass DN100 nicht überschritten wird.

Deshalb wird als Berechnungsgrundlage der BKZ von Straßenfrontlänge angesetzt.

Die sich nach derzeitigem Planungsstand ergebenden Baukostenzuschüsse Trinkwasser sind in beiliegender Übersicht Anlage 3a zusammengestellt.

# BKZ Trinkwasser (vorauss. 33 Parzellen) netto

zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer (7%) BKZ Trinkwasser gesamt (vorauss. 33 Parzellen) brutto

Gas:

16,00 €/kW netto

Angenommene Nennleistung 15 kW je EFH

je Parzelle

#### BKZ Gas (vorauss. 33 Parzellen) netto

zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer (19%) BKZ Gas gesamt (vorauss. 33 Parzellen) brutto

Übersteigen die tatsächlichen Leistungsanforderungen die hier vertraglich vereinbarten Nennleistungen, erhebt die Netzgesellschaft für die Differenz zusätzlich BKZ beim Anschlussnehmer. Der Erschließungsträger wird dies mit dem Anschlussnehmer im Kaufvertrag vereinbaren.

Werden die Anschlussstutzen für die Parzelle "Stadt 7" errichtet, erhebt die Netzgesellschaft gegenüber dem Erschließungsträger im hier vereinbarten Rahmen keinen BKZ. Die BKZ-Verrechnung erfolgt gesondert gegenüber dem Eigentümer bzw. späteren Anschlussnehmer.

Da die Vorgehensweise für die Erhebung der vorgenannten BKZ voraussetzt, dass alle erforderlichen Leistungen zur Netzerweiterung durch die Netzgesellschaft geleistet werden, der Erschließungsträger aber Teile der Tiefbauleistungen erbringt, erhält er dafür eine Gutschrift. Die Höhe der Gutschrift wird von der Netzgesellschaft festgesetzt und basiert auf dem jeweils gültigen Leistungspreisverzeichnis.

Der Erschließungsträger erhält daher folgende Brutto-Beträge gutgeschrieben:

- Elt .
- Gas
- TW

Die sich nach derzeitigem Planungsstand ergebenden Gutschriften sind in beiliegender Übersicht Anlage 3b zusammengestellt.

- 6.3 Das Baugrundrisiko in nicht öffentlichen Grundstücken bei der Errichtung von Versorgungsnetzabschnitten und Anschlussleitungen trägt der Erschließungsträger / Grundstückseigentümer. Mehrkosten resultierend aus Altlasten wie belasteten Erdreich oder Böden der Bodenklasse 7 trägt der Erschließungsträger / Grundstückseigentümer.
- 6.4 Der künftige Anschlussnehmer trägt die Anschlusskosten vom vorverlegten Netzanschlussstutzen bis zur Übergabestelle im Hausanschlussraum sowie den BKZ, soweit nicht bereits beglichen, nach dem jeweiligen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Netzgesellschaft mbH Chemnitz zur NAV Strom, zur NDAV Gas und Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der eins zur AVB Wasser V Wasser.



#### 7 Zahlungsbedingungen

Die vom Erschließungsträger zu leistenden Zahlungen erfolgen in 2 Abschlägen und einer Schlusszahlung.

#### 1. Abschlag

ca er Gesamtkosten der Maßnahme

fällig mit Baubeginn Medienerschließung Netzgesellschaft

#### 2. Abschlag

ca. 🐪 er Gesamtkosten der Maßnahme

fällig bei Jautenstand Medienerschließung Netzgesellschaft

#### Schlusszahlung

Gesamtkosten der Maßnahme abzüglich 1. und 2. Abschlag voraussichtlich fällig mit Fertigstellung Medienleitungen

Die Zahlungen sind nach Rechnungslegung fällig.

Im Gegenzug zur Schlusszahlung erhält der Erschließungsträger die **Gutschrift über**kfür die erbrachten Tiefbauleistungen Erschließung gegebenenfalls **zzgl.** der Vergütung für die Tiefbauleistung Stutzen Parzelle "Stadt 7" von LES erfolgt keine Verrechnung von Schlussrechnung gegen Gutschrift.

#### 8 Wirtschaftlichkeitsklausel, Schadenersatz, Sicherheitsleistungen

- 8.1 Die Vereinbarung beruht auf den beim Abschluss gegebenen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezüglich Änderungen ein, so dass es einem Vertragspartner nicht mehr zuzumuten ist, dass die Vereinbarung zu diesen Bedingungen unverändert fortbesteht, so kann dieser Vertragspartner eine Anpassung an die dann geltenden markt-üblichen Bedingungen verlangen.
- 8.2 Erstattung Planungs- und Errichtungskosten:

Der Erschließungsträger oder dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die nachgewiesenen Planungs- und Errichtungskosten für auch nur teilweise nicht benötigte oder auch nur teilweise nicht genutzte in sich geschlossene, zur Erfüllung dieses Vertrages errichtete Netzanlagen (auch außerhalb des Erschließungsgebietes) an die Netzgesellschaft zu zahlen, wenn diese nicht innerhalb von 5 Jahren nach Endabnahme (Ziffer 5.2) in Anspruch genommen werden. Eventuell bereits vom Erschließungsträger für die betreffenden Anlagennach vorstehendem Satz gezahlter BKZ wird auf diese Kosten angerechnet.

8.3 Sollte sich bereits vor oder während der Erschließung bzw. Vermarktung des Gebietes zeigen, dass eine wirtschaftliche Medienversorgung des Gebietes nicht möglich sein wird, kann die Netzgesellschaft vom Erschließungsträger eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50% des entstandenen Risikos verlangen. Die Sicherheitsleistung kann in Form einer Bankbürgschaft oder



einer Barzahlung erfolgen. Die Sicherheitsleistung wird zurückgegeben, wenn die Gründe für deren Erhebung entfallen sind, spätestens jedoch nach Abschluss der vollständigen Vermarktung durch den Erschließungsträger. Die Netzgesellschaft ist berechtigt, davon Forderungen nach Ziffer 8.2 einzubehalten.

# 9 Verkehrssicherung, Haftung, Gefahrtragung

- 9.1 Der Erschließungsträger übernimmt vom Tag des Beginns der Erschließungsarbeiten im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht. Die Baustellensicherung der eigenen Baustellen der Netzgesellschaft obliegt weiterhin während der Dauer der Arbeiten der Netzgesellschaft.
- 9.2 Der Erschließungsträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch den Eigentümer für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungs- und Ausgleichsmaßnamen an bereits verlegten Leitungen oder sonst verursacht werden bzw. wurden. Dies gilt auch dann, wenn der Erschließungsträger die Haftung auf einen Dritten übertragen hat. Der Erschließungsträger stellt die Netzgesellschaft insoweit unter Maßgabe von Ziffer 9.1 von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
- 9.3 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung der in der Herstellung befindlichen Erschließungsanlagen während der Bauzeit bis zur Abnahme durch den Eigentümer trägt der Erschließungsträger.
- 9.4 Der Erschließungsträger haftet dem Grunde nach für schuldhaft zugefügte Sach- und Sachfolgeschäden sowie Personenschäden. Der Höhe nach ist die Haftung des Erschließungsträgers für Sach- und Sachfolgeschäden auf

2.500.000,- € je einzelnes Sachschadensereignis begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung für Schäden bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Erschließungsträgers.

9.5 Der Erschließungsträger hat eine Haftpflichtversicherung unter Einschluss von Folgeschäden abzuschließen und bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufrecht zu erhalten und zwar bei zweifacher Maximierung pro Jahr mit einer Mindestdeckungssumme von

5.000.000 € je einzelnes Schadensereignis

einschließlich Umwelt- und Gewässerschäden (störfalldeckend)

#### 10 Dingliche Sicherung

- 10.1 Auf Verlangen von **eins** sind in Grundstücken des Erschließungsträgers errichtete Versorgungsanlagen, die weder in öffentlichen Straßen- und Verkehrsflächen liegen, noch der direkten Versorgung des jeweiligen Grundstückes dienen, dinglich durch Eintragung einer unentgeltlichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit dinglich zu sichern.

  Zu diesem Zweck wird eine Vereinbarung "Vertrag und Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit" zwischen Erschließungsträger und **eins** abgeschlossen. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für den Baubeginn der Medienerschließung.
- 10.2 Die dingliche Sicherung wird nach Abnahme der Baumaßnahme durch **eins** veranlasst. Alle mit der Eintragung der Dienstbarkeit verbundenen Gerichts- und Notarkosten werden von eins getragen.
- 10.3 Werden im Eigentum Dritter stehende Grundstücke für die Errichtung von Versorgungsanlagen in Anspruch genommen, hat der Erschließungsträger die Bewilligung einer Dienstbarkeit und die Genehmigung zur Grundstücksmitbenutzung vor Baubeginn einzuholen und eins vorzulegen.



10.4 Die Zustimmung nach Ziffer 10.1 wird mittels Formular "Vertrag und Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit" dokumentiert. Das Formblatt wird mit diesem Vertrag durch die Netzgesellschaft übergeben und nach Unterschrift durch den Erschließungsträger zum Vertragsbestandteil.

# 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die etwaige Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge hat. Sie verpflichten sich in diesem Fall, die nichtige Vertragsabstimmung durch eine ihrem Willen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entsprechende und rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen.
- 11.2 Die Netzgesellschaft und der Erschließungsträger werden alle notwendigen technischen Unterlagen und erforderlichen Auskünfte ohne Verzögerung zur Verfügung stellen.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel selbst.
- 11.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 11.5 Der Vertrag ist zweifach gefertigt. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.
- 11.6 Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Chemnitz.

Chemnitz,

2 % JULI 2016

inetz GmbH

Chemnitz,

DANOVA 8-BY Co.KG

vertr. d.d. P&B Law // Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,

diese vertr.d.d.GFin Dipl.-Ing. Jana Neumann,

50-06-Nb

Schönherrstraße 8, 09113 Chemnitz

Diiver Mach

Jöra-Scheibe-

Frank Schachoff

<del>ppa:</del>

Oliver-Mach

Anlage:

Anlage 1 Koordinierter Lageplan als Papier

Anlage 2 Liefer- und Leistungsumfang, Leistungsabgrenzung

Anlage 3a Zusammenstellung Baukostenzuschuss Trinkwasser

Anlage 3b Mengengerüst für Ermittlung Tiefbaugutschrift

Anlage 4 Vertrag und Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit

